

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem

**a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/7262 —**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes

**b) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/7570 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches

A. Problem

Aufgrund der Anwendung des D-Markbilanzgesetzes in der Praxis hat sich ein Bedürfnis für verschiedene Änderungen des Gesetzes ergeben; dabei handelt es sich insbesondere um Klarstellungen und Fristverlängerungen. Ferner sind in dem Gesetz bereits bei seinem Erlaß einige Fragen im Hinblick auf eine künftige Schlußregelung offengeblieben, z. B. zur Auflösung gesperrter Sonderrücklagen. Schließlich haben sich Regelungen als erforderlich erwiesen, um eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Ausgleichsleistungen zu vermeiden.

Im Bereich des Bilanzrechts ist der Gesetzgeber ferner verpflichtet, das deutsche Recht an die sogenannte Mittelstandsrichtlinie (Richtlinie 90/604/EWG vom 8. November 1990) anzupassen. Nach dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Rechtsvorschriften bis zum 1. Januar 1993 zu erlassen, um dieser Richtlinie nachzukommen; wegen der noch nicht erfolgten Umsetzung hat die Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Die für mittelständische Kapitalgesellschaften wichtigen Größenmerkmale dürfen außerdem nach der ECU-Anpassungsrichtlinie (Richtlinie 94/8/EG vom 21. März 1994) angehoben werden. Die deut-

schen mittelständischen Unternehmen drängen auf eine Umsetzung der Richtlinien, da sie verschiedene Erleichterungen zu ihren Gunsten enthalten. Die noch nicht umgesetzte Möglichkeit der Mittelstandsrichtlinie, künftig auf die Angabe der Bezüge von Geschäftsführung und Vorstand im Anhang verzichten zu können, wenn daraus das Einkommen einer bestimmten Person ablesbar ist, war für viele mittelständische Unternehmen auch der Grund, die Offenlegung ihrer Jahresabschlüsse zu verweigern.

Viele mittelständische Unternehmen werden zudem dadurch belastet, daß sie als Lieferanten von Großunternehmen von diesen nach deren Geschäftsbedingungen mit einem Abtretungsverbot ihrer Forderungen belegt werden. Dadurch können die gegen die Großunternehmen gerichteten Forderungen nicht als Finanzierungsinstrument genutzt werden; das Lieferunternehmen muß sich bis zur Erfüllung der Forderung kostenträchtig zwischenfinanzieren.

Im gesellschaftsrechtlichen Bereich hat sich schließlich eine aufgrund des Bilanzrichtliniengesetzes von 1985 entstandene Unrichtigkeit im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung herausgestellt; da es sich um eine Strafvorschrift handelt, könnte diese Unrichtigkeit erhebliche Auswirkungen haben.

B. Lösung

Die Lösung der Probleme erfolgt durch ein Artikelgesetz, das ausschließlich bestehende Gesetze ändert.

Artikel 1 enthält Änderungen und Ergänzungen des D-Markbilanzgesetzes, mit denen die erforderlichen Klarstellungen, Fristverlängerungen, Schlußvorschriften sowie Regelung zur Vermeidung von Doppelzahlungen vorgenommen werden.

Artikel 2 enthält die Änderung des Handelsgesetzbuchs. Die Umsetzung der Mittelstandsrichtlinie erfolgt dadurch, daß im zweiten Abschnitt des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs neun Vorschriften geändert und eine Vorschrift eingefügt werden. Mit den Änderungen und Ergänzungen werden alle nach der Mittelstandsrichtlinie möglichen Erleichterungen an die Unternehmen weitergegeben. Bei der nach der Mittelstandsrichtlinie möglichen Anhebung der Größenmerkmale wird gleichzeitig die nach der ECU-Anpassungsrichtlinie mögliche Anhebung berücksichtigt.

Um Nachteile für Unternehmen infolge des Abtretungsverbots zu vermeiden, wird eine neue Vorschrift im Vierten Buch des Handelsgesetzbuchs eingefügt. Diese Vorschrift entspricht der im Entwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/7570 — vorgesehenen Änderung, wobei anstelle der relativen die nunmehr beschlossene absolute Unwirksamkeit tritt. Dieser Entwurf wird daher für erledigt erklärt.

In Artikel 3 wird durch Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die dort enthaltene Unrichtigkeit beseitigt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf — Drucksache 12/7262 — mit zahlreichen Änderungen als Artikelgesetz anzunehmen und den Gesetzentwurf — Drucksache 12/7570 — für erledigt zu erklären.

C. Alternativen

Bezüglich der Änderung des D-Markbilanzgesetzes, Umsetzung der Mittelstandsrichtlinie sowie des Gesetzes bezüglich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestehen keine Alternativen. Bezüglich der Einfügung des neuen § 354 a HGB betreffend das Abtretungsverbot gibt es die Alternative, statt dessen die zweite Alternative des § 399 BGB zu streichen.

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Gesetzesänderungen keine Kosten. Durch die im D-Markbilanzgesetz vorgesehene Regelung zur Vermeidung mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Ausgleichsleistungen werden die öffentlichen Haushalte entlastet; die vorgesehenen Klarstellungen führen zu einer Entlastung im Personalbereich, insbesondere bei der Finanzverwaltung und -gerichtsbarkeit.

Den Unternehmen entstehen durch die Neuregelungen keine zusätzlichen Kosten, sie werden im Gegenteil entlastet; daher sind Preiserhöhungen dadurch nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/7262 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/7570 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 15. Juni 1994

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Dr. Wolfgang Götzer
Ludwig Stiegler
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Dr. Hans de With

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes
— Drucksache 12/7262 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines *Zweiten* Gesetzes zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das D-Markbilanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 971, 1951), zuletzt geändert durch Artikel 17 § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt 6 wird die Überschrift „Unterabschnitt 10“ durch die Überschrift „Unterabschnitt 10a“ ersetzt.
 - b) Im Abschnitt 6 wird nach § 43 folgender Text eingefügt:

„Unterabschnitt 10b
Abführungspflicht für Geldinstitute
und Außenhandelsbetriebe

§ 43a Abführungspflicht für wertberichtigte Forderungen

§ 43b Abführungspflicht für wertberichtigte Schulden

§ 43c Fälligkeit

§ 43d Prüfung der Abführung

§ 43e Außenhandelsbetriebe“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes und anderer handelsrechtlicher Bestimmungen*)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das D-Markbilanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 971, 1951), zuletzt geändert durch Artikel 17 § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

*) Artikel 2 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 90/604/EWG des Rates vom 8. November 1990 (ABl. EG Nr. L 317 S. 57) zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluß und der Richtlinie 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluß hinsichtlich der Ausnahme für kleine und mittlere Gesellschaften sowie der Offenlegung von Abschlüssen in ECU sowie der Richtlinie 94/8/EG des Rates vom 21. März 1994 (ABl. EG Nr. L 82 S. 33) zur Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge der Richtlinie 78/660/EWG.

Entwurf

- c) Im Abschnitt 8 wird nach § 56 d folgender Text eingefügt:
- „§ 56 e Kredite an Treuhandunternehmen“.
- d) Im Abschnitt 10 wird die Überschrift des § 60 „Inkrafttreten“ durch das Wort „Anwendung“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
- „auf Unternehmen, die aus landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften hervorgegangen sind, ist diese Regelung bis zum 31. Dezember 1991 und auf kommunale Wohnungsunternehmen, auf die Wohnzwecken dienende Grundstücke *oder* sonstiges Wohnungsvermögen von früher volkseigenen Wohnungswirtschaftsbetrieben übertragen worden sind, bis zum 31. Dezember 1997 anzuwenden.“
- b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Frist nach Satz 1 ist gewahrt, wenn das neue Unternehmen oder die neue Rechtsform bis zum Ablauf der Frist ordnungsgemäß zur Eintragung in das zuständige Register angemeldet ist. Sind einer fristgerechten Anmeldung nicht alle erforderlichen Unterlagen beigefügt, gilt die Anmeldung als ordnungsgemäß, wenn diese Unterlagen unverzüglich bei dem für die Anmeldung zuständigen Gericht nachgereicht werden.“
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
- „ist das übertragende Unternehmen eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, tritt an die Stelle des 30. Juni 1991 der 31. Dezember 1991.“
- b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Übertragung von Vermögensgegenständen nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 1995 ist stets in der Eröffnungsbilanz und im Inventar zu berücksichtigen, wenn die Treuhandanstalt die Vermögensänderung *gegenüber* einem Unternehmen *angeordnet* hat, dessen Anteile ihr gehören, und ein angemessenes Entgelt nicht gewährt wird. Erfolgt die Übertragung des Vermögensgegenstandes auf ein anderes Unternehmen, dessen Anteile im Zeitpunkt der Übertragung der Treuhandanstalt gehören, so ist die Vermögensänderung auch in der Eröffnungsbilanz und im Inventar des übernehmenden Unternehmens zu berücksichtigen. Die Eröffnungsbilanz gilt als geändert, sobald die Vermögensänderung in dem folgenden Jahresabschluß berücksichtigt worden ist.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
- „auf Unternehmen, die aus landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften hervorgegangen sind, ist diese Regelung bis zum 31. Dezember 1991 und auf kommunale Wohnungsunternehmen, auf die Wohnzwecken dienende Grundstücke **und** sonstiges Wohnungsvermögen von früher volkseigenen Wohnungswirtschaftsbetrieben **oder von Kommunen** übertragen worden sind, bis zum 31. Dezember 1997 anzuwenden.“
- b) unverändert
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Übertragung von Vermögensgegenständen nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 1995 ist stets in der Eröffnungsbilanz und im Inventar zu berücksichtigen, wenn die Treuhandanstalt die Vermögensänderung **von** einem Unternehmen **verlangt** hat, dessen Anteile ihr gehören, und ein angemessenes Entgelt nicht gewährt wird. Erfolgt die Übertragung des Vermögensgegenstandes auf ein anderes Unternehmen, dessen Anteile im Zeitpunkt der Übertragung der Treuhandanstalt gehören, so ist die Vermögensänderung auch in der Eröffnungsbilanz und im Inventar des übernehmenden Unternehmens zu berücksichtigen. Die Eröffnungsbilanz gilt als geändert, sobald die Vermögensänderung in dem folgenden Jahresabschluß berücksichtigt worden ist.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>4. Dem § 6 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:</p> <p>„Satz 1 gilt auch, wenn sich die Zulässigkeit der Methode nur aus diesem Gesetz ergibt. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte dürfen jedoch in den Folgebilanzen nicht überschritten werden.“</p>	4. unverändert
<p>5. § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 8 bis 10“ durch die Angabe „§§ 8 bis 18“ ersetzt.</p> <p>b) In Satz 2 wird vor dem Punkt folgender Satzteil eingefügt:</p> <p>„soweit sie nicht zur Bildung des gezeichneten Kapitals benötigt wird“.</p>	5. unverändert
<p>6. In § 9 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Rückstellung nach“ die Wörter „§ 17 Abs. 2a oder“ eingefügt.</p>	6. unverändert
<p>7. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Verkehrswert“ das Wort „höherer“ eingefügt.</p>	7. unverändert
<p>8. In § 16 Abs. 4 werden die Wörter „bis zum 30. Juni 1991“ durch die Wörter „bis zur Feststellung der Eröffnungsbilanz“ ersetzt.</p>	8. unverändert
<p>9. § 17 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:</p>	9. § 17 wird wie folgt geändert:
<p>„(2a) Rückstellungen für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt, die von Umweltbeeinträchtigungen ausgehen, und zur Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen sind zu bilden, soweit eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht und die Art und der Umfang der notwendigen und angemessenen Maßnahmen nachgewiesen oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde angeordnet sind. Die Rückstellung ist auch zu bilden, soweit die Durchführung der Maßnahmen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Vermögensgegenstände führt, die nach § 253 Abs. 2 Satz 3 oder Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung in vollem Umfang abzuschreiben sind. Die Rückstellung ist aufzulösen, wenn die Maßnahmen nicht bis zum 31. Dezember 1997 begonnen worden sind und für die Zeit danach weder ein Verwaltungsakt der zuständigen Behörde, noch eine Vereinbarung mit dieser vorliegt, noch das Unternehmen diese vom Vorliegen von Gefahren oder Beeinträchtigungen im Sinne des Satzes 1 unterrichtet hat.“</p>	a) unverändert
<p>b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	<p>ba) In Satz 1 werden die Wörter „oder soweit nicht ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auszuweisen ist“ gestrichen.</p>

Entwurf

- ba) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„dies gilt nicht für Rückstellungen für ungewisse Rückgabeverpflichtungen nach § 7 Abs. 6.“

- bb) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„im Falle der Inanspruchnahme oder Auflösung der Rückstellung in einem späteren Jahresabschluß, wird die Rücklage in Höhe des jeweils aufgelösten Betrags frei verfügbar, soweit sie nicht zum Ausgleich eines eingetretenen Verlustes benötigt wird.“

- c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:

„(4 a) Wird eine Rückstellung aufgelöst, ohne daß diese in Anspruch genommen wurde, wird auch das Sonderverlustkonto in Höhe des aufgelösten Betrags abgeschrieben. Soweit eine Rückstellung nicht in Anspruch genommen wird, weil eine Freistellung, insbesondere nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 Umweltrahmengesetz, erfolgt ist oder die Verpflichtung in anderer Weise von einem Dritten wirtschaftlich getragen wird, so ist, wenn die Rückstellung zu einer Ausgleichsforderung nach § 24 geführt hat, der aufgelöste Betrag mit der Ausgleichsforderung zu verrechnen, wenn diese nach § 36 Abs. 4 nicht mehr geändert werden kann. Ist die Ausgleichsforderung vom Schuldner bereits getilgt oder vom Gläubiger an einen Dritten abgetreten oder verpfändet worden, ist der Betrag, der nach Satz 2 hätte verrechnet werden können, von demjenigen, der die Rückstellung aufgelöst hat, an den ursprünglichen Schuldner zurückzuzahlen. Satz 3 gilt auch, soweit eine vom Unternehmen geltend gemachte Ausgleichsforderung dadurch entfallen ist, daß der Schuldner Altkredite des Unternehmens schuldbefreiend übernommen hat.

(4 b) Sind eine Ausgleichsforderung oder ein Sonderverlustkonto in den Fällen des Absatzes 4 oder 4 a den Rückstellungen nicht eindeutig zuzuordnen, so ist zu vermuten, daß Rückstellungen nach Absatz 2 a vorweg zu einer Ausgleichsforderung geführt haben.“

10. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Satz 4 das Wort „entfällt“ durch die folgenden Wörter ersetzt:

„und die dazu gehörenden Zinsen entfallen“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- bb) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

unverändert

- bc) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

unverändert

- bd) In Satz 4 werden nach den Wörtern „ist nicht geeignet,“ die Wörter „einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag zu beseitigen oder“ eingefügt.

- c) unverändert

10. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Bewertungswahlrechten“ die Wörter „Ansatz- oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
„die Sonderrücklage wird entsprechend der Auflösung des Beteiligungsentwertungskontos frei verfügbar, soweit sie nicht zum Ausgleich eines eingetretenen Verlustes benötigt wird.“
11. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die nach dem Vermögensgesetz zurückzugeben sind, und die Verbindlichkeit oder Rückstellung für die Rückgabeverpflichtung nach § 7 Abs. 6 sind bei der Berechnung der Ausgleichsverbindlichkeit ebenfalls nicht zu berücksichtigen. § 24 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“
- b) In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
„Sind Beteiligungen oder Grund und Boden auf ein Unternehmen mit Wirkung zum 1. Juli 1990 unentgeltlich übergegangen, so kann die Treuhandanstalt die Herausgabe der Vermögensgegenstände verlangen, wenn sich die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung des Unternehmens ergibt oder wenn die Auflösung des Unternehmens beschlossen wird.“
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Treuhandanstalt kann von Unternehmen, deren Anteile ihr gehören und die
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Das Unternehmen hat den Schuldner der Ausgleichsforderung auch zu unterrichten, sobald sich eine Verrechnung der Ausgleichsforderung oder eine Rückzahlungsverpflichtung nach § 17 Abs. 4a Satz 2 und 3 oder § 36 Abs. 4 Satz 5 ergibt. Die Einhaltung der Unterrichtung ist von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellten Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen. Er hat den Bestätigungsvermerk nach § 322 des Handelsgesetzbuchs entsprechend zu ergänzen, wenn die Unterrichtung nach Satz 1 unterblieben ist.“
- e) In Absatz 5 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
unverändert
11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

nicht nach § 6 des Vermögensgesetzes zurückzugeben sind, die Übertragung von Vermögensgegenständen verlangen. In der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum Zeitpunkt der Übertragung entstandene Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sind nach § 36 zu berichtigen. Absatz 5 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden."

12. In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2 bis 5“ ersetzt.

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Verlusten“ die Wörter „oder zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln“ eingefügt.

ab) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine nach Satz 3 gebildete gesetzliche Rücklage oder Sonderrücklage kann aufgelöst oder in freie Kapitalrücklagen umgegliedert werden, soweit diese Rücklage nicht zur Deckung des in der Bilanz, in der die Auflösung erfolgen soll, ausgewiesenen Anlagevermögens benötigt wird. In allen anderen Fällen ist die Auflösung oder Umgliederung in freie Kapitalrücklagen in entsprechender Anwendung der für die jeweilige Rechtsform maßgeblichen Vorschriften über die Kapitalherabsetzung zulässig.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für *Anordnungen* der Treuhandanstalt nach § 25 Abs. 5 und 6.“

14. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für den auf die Vermögensänderung folgenden Jahresabschluß.“

ab) In Satz 2 werden die Wörter „in Gewinnrücklagen“ durch die Wörter „in eine Sonderrücklage nach § 27 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„dies gilt auch, wenn diese Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht

12. unverändert

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für **Maßnahmen** der Treuhandanstalt nach § 25 Abs. 5 und 6.“

14. § 36 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

mehr vorhanden sind, jedoch nur für den auf die Vermögensänderung folgenden Jahresabschluß."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

ca) In Satz 3 werden die Wörter „zum Zwecke der Sanierung“ gestrichen sowie nach den Wörtern „unentgeltlich übernommen“ die Wörter „oder von diesem wirtschaftlich getragen“ eingefügt.

cb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 und 2 ist stets anzuwenden, wenn die Wert- oder Bestandsänderung auf Maßnahmen der Treuhandanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Treuhandgesetz beruht oder durch Verwaltungsakte zur Abwehr von Gefahren und zur Beseitigung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 17 Abs. 2a Satz 1 oder Vereinbarungen mit der zuständigen Verwaltungsbehörde veranlaßt ist.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

da) In Satz 2 werden nach der Jahresangabe „1994“ die Wörter „und, wenn die Berichtigung im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen steht, im Jahre 2000“ eingefügt, ferner wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„beruht die Berichtigung auf einer nach dem 31. Dezember 1994 wirksam gewordenen Abwicklung vermögensrechtlicher Angelegenheiten in Ausführung der Bestimmungen des Einigungsvertrages und der zu dessen Vollzug erlassenen Vorschriften, insbesondere auf Maßnahmen der Vermögenszuordnung, Vermögensrückgabe oder Sachenrechtsbereinigung und damit zusammenhängender Vermögensübertragungen auf die Unternehmen oder auf Maßnahmen in Vollzug des Alt-schuldenhilfegesetzes, so ist Absatz 1 bis 3 bis zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme anzuwenden.“

db) In Satz 3 werden die Wörter „getilgt oder“ gestrichen und das Wort „die“ vor den Wörtern „Anteile an dem Unternehmen“ durch das Wort „wenn“ ersetzt; nach den Wörtern „auf eine andere Person“ werden die Wörter „außerhalb des Bereiches der Treuhandanstalt“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

ca) unverändert

cb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Beruht die Wert- oder Bestandsänderung auf Maßnahmen der Treuhandanstalt oder ist sie durch Verwaltungsakte zur Abwehr von Gefahren und zur Beseitigung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 17 Abs. 2a Satz 1 oder Vereinbarungen mit der zuständigen Verwaltungsbehörde veranlaßt, so gelten diese Maßnahmen als werterhellend im Sinne von Absatz 1 und 2.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

da) unverändert

db) In Satz 3 werden die Wörter „getilgt oder“ gestrichen und der Satzteil „die Anteile an dem Unternehmen auf eine andere Person übertragen worden sind“ durch den Satzteil „wenn die Mehrheit der Anteile an dem Unternehmen auf eine andere Person außerhalb des Bereiches der Treuhandanstalt und des von ihr verwalteten Bundesvermögens übertragen worden ist“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

dc) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Forderungen und Verbindlichkeiten nach den §§ 24, 25 und 26 Abs. 3 oder den §§ 40, 41 können *nach dem 31. Dezember 1994 nicht mehr geändert werden*. Führt eine *nach dem 31. Dezember 1994* erfolgte Berichtigung *anderer Bilanzposten nach Absatz 1 oder 3* dazu, daß eine Ausgleichsforderung nach § 24 oder § 40 nicht oder nicht in der ausgewiesenen Höhe entstanden wäre, so ist ein der Berichtigung entsprechender Betrag von demjenigen, der die Berichtigung durchgeführt hat, an den Schuldner der Ausgleichsforderung zu zahlen; ist der Schuldner dieser Zahlungsverpflichtung noch Gläubiger der Ausgleichsforderung nach § 24, kann er unabhängig von der Fälligkeit der Ausgleichsforderung die Verrechnung verlangen. Satz 5 ist unbeschadet § 17 Abs. 4 a nicht anzuwenden, wenn die Berichtigung nach Satz 3 ausgeschlossen ist.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Absatz 1 bis 4 gilt auch für die übernommenen Vermögensgegenstände, Schulden und Sonderposten einschließlich der Verfügungsbeschränkungen sowie das sich daraus ergebende Eigenkapital in den Jahresabschlüssen derjenigen Unternehmen, die nach dem 1. Juli 1990 durch Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Entflechtung aus den in § 1 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Unternehmen unter Fortführung der Buchwerte aus deren D-Markeröffnungsbilanz hervorgegangen sind.“

15. Vor § 38 wird die Überschrift „Unterabschnitt 10“ durch folgende Überschrift ersetzt „Unterabschnitt 10a“.

16. In § 38 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „die §§ 25 a bis 26 b“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.

17. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zinseszinsen werden nicht gewährt.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„§ 36 ist auf das Erlöschen von Forderungen nach § 16 Abs. 9, § 18 b Abs. 3 des Vermögensgesetzes nicht anzuwenden.“

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 24 Abs. 2 Satz 1 ist anzuwenden.“

dc) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Forderungen und Verbindlichkeiten nach den §§ 24, 25 und 26 Abs. 3 oder den §§ 40, 41 können **letztmals in den Jahresabschlüssen geändert werden, die zum 31. Dezember 1994 aufgestellt werden**. Führt eine **in einer späteren Bilanz** erfolgte Berichtigung dazu, daß eine Ausgleichsforderung nach § 24 oder § 40 nicht oder nicht in der ausgewiesenen Höhe entstanden wäre, so ist ein der Berichtigung entsprechender Betrag von demjenigen, der die Berichtigung durchgeführt hat, an den Schuldner der Ausgleichsforderung zu zahlen; ist der Schuldner dieser Zahlungsverpflichtung noch Gläubiger der Ausgleichsforderung nach § 24, kann er unabhängig von der Fälligkeit der Ausgleichsforderung die Verrechnung verlangen. Satz 5 ist unbeschadet § 17 Abs. 4 a nicht anzuwenden, wenn die Berichtigung nach Satz 3 ausgeschlossen ist.“

e) unverändert

15. unverändert

16. unverändert

17. § 40 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) entfällt

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 24 Abs. 2 Satz 1 ist anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

18. In § 41 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:
„(2) § 24 Abs. 2 Satz 1 und § 40 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 4 sind entsprechend anzuwenden.“

18. unverändert

19. Nach § 43 wird folgender Unterabschnitt 10b eingefügt:

19. unverändert

„Unterabschnitt 10b

Abführungspflicht für Geldinstitute
und Außenhandelsbetriebe

§ 43a

Abführungspflicht
für wertberichtigte Forderungen

(1) Ein Geldinstitut ist verpflichtet, Zins- und Tilgungsbeträge, die der Schuldner oder ein Dritter nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 2030 auf ein ihm vor dem 1. Juli 1990 gewährtes Darlehen leistet, an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung abzuführen, wenn das Geldinstitut hierfür in seiner D-Markeröffnungsbilanz eine Wertberichtigung vorgenommen hat. Wurde die Forderung nur teilweise wertberichtigt, sind Zins- und Tilgungsbeträge nur insoweit abzuführen, als sie nicht zur Bedienung des werthaltigen Teils der Forderung dienen.

(2) Abzuführen sind auch Zins- und Tilgungsbeträge im Sinne von Absatz 1, die der Schuldner oder ein Dritter auf Darlehensforderungen geleistet hat, die das Geldinstitut wegen einer Rangrücktrittsvereinbarung gemäß § 13 Abs. 4 mit dem Schuldner nicht in seine D-Markeröffnungsbilanz aufgenommen hat.

§ 43b

Abführungspflicht
für wertberichtigte Schulden

Ist eine in der D-Markeröffnungsbilanz berücksichtigte Verbindlichkeit oder Rückstellung nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 2030 ganz oder teilweise aufgelöst worden, weil die Schuld erloschen oder mit einer Inanspruchnahme nicht mehr zu rechnen ist, hat das Geldinstitut einen der Berichtigung entsprechenden Betrag an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung abzuführen. Der Betrag ist vom 1. Juli 1990 an bis zu dem Tag der Abführung an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung mit dem für Ausgleichsforderungen jeweils geltenden Zinssatz zu verzinsen.

§ 43c

Fälligkeit

Eingehende Zins- und Tilgungsbeträge nach § 43a sind innerhalb von sechs Wochen vom Eingang der Zahlung an gerechnet an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung zu zahlen. Abführungen nach § 43b sind innerhalb von sechs

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Wochen vom Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses an gerechnet, in dem die Berichtigung vorgenommen wird, zu leisten.

§ 43 d

Prüfung der Abführung

Die Einhaltung der Abführung ist von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellten Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen. Er hat hierauf im Prüfungsbericht nach § 321 des Handelsgesetzbuchs einzugehen.

§ 43 e

Außenhandelsbetriebe

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auf Außenhandelsbetriebe entsprechend anzuwenden."

20. § 56 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„dies gilt auch für Abwickler oder Liquidatoren.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt auch für den Fall, daß bei einer Kapitalgesellschaft, deren Anteile der Treuhandanstalt gehören, die Überschuldung zu einem späteren Zeitpunkt, aber vor der Beschlußfassung über die Kapitalneufestsetzung oder danach auf Grund einer Berichtigung nach § 36 eintritt. Leitet die Treuhandanstalt die Liquidation einer Kapitalgesellschaft vor der Beschlußfassung über die Kapitalneufestsetzung ein, so ist Absatz 1 in Verbindung mit Satz 1 bis zum Abschluß der Liquidation anzuwenden.“

21. In § 59 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ sowie die Wörter „dem Bundesminister“ jeweils durch die Wörter „dem Bundesministerium“ ersetzt.

20. unverändert

21. unverändert

Artikel 2**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt geändert:

1. § 264 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen den Lagebericht nicht aufzustellen; sie dür-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

fen den Jahresabschluß auch später aufstellen, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, jedoch innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres.

2. § 267 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „drei Millionen neunhunderttausend“ durch die Worte „fünf Millionen dreihundertzehntausend“ und in der Nummer 2 die Worte „acht Millionen“ durch die Worte „zehn Millionen sechshundertzwanzigtausend“ ersetzt;

b) in Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „fünfzehn Millionen fünfhunderttausend“ durch die Worte „einundzwanzig Millionen zweihundertvierzigtausend“ und in der Nummer 2 die Worte „zweiunddreißig Millionen“ durch die Worte „zweiundvierzig Millionen vierhundertachtzigtausend“ ersetzt.

3. Nach § 274 wird der folgende § 274 a eingefügt:

„§ 274 a

Größenabhängige Erleichterungen

Kleine Kapitalgesellschaften sind von der Anwendung der folgenden Vorschriften befreit:

1. § 268 Abs. 2 über die Aufstellung eines Anlagengitters,
2. § 268 Abs. 4 Satz 2 über die Pflicht zur Erläuterung bestimmter Forderungen im Anhang,
3. § 268 Abs. 5 Satz 3 über die Erläuterung bestimmter Verbindlichkeiten im Anhang,
4. § 268 Abs. 6 über den Rechnungsabgrenzungsposten nach § 250 Abs. 3,
5. § 269 Satz 1 insoweit, als die Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs im Anhang erläutert werden müssen.“

4. § 276 wird folgender Satz angefügt:

„Kleine Kapitalgesellschaften brauchen außerdem die in § 277 Abs. 4 Satz 2 und 3 verlangten Erläuterungen zu den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ nicht zu machen.“

5. § 286 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Personen können unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. § 288 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 brauchen die Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 4, § 285 Nr. 2 bis 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a und b und Nr. 12 nicht zu machen.“

7. § 293 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „sechszwanzig Millionen achthunderttausend“ durch die Worte „dreiundsechzig Millionen siebenhundertzwanzigtausend“ und die Worte „sechszwanzig Millionen“ durch die Worte „einhundertsechszwanzig Millionen vierhundertvierzigtausend“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte „neununddreißig Millionen“ durch die Worte „dreiundfünfzig Millionen einhunderttausend“ und die Worte „achtzig Millionen“ durch die Worte „einhundertsechszwanzig Millionen zweihunderttausend“ ersetzt.

8. In § 325 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„Angaben über die Ergebnisverwendung brauchen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht gemacht zu werden, wenn sich anhand dieser Angaben die Gewinnanteile von natürlichen Personen feststellen lassen, die Gesellschafter sind.“

9. In § 326 wird Satz 2 gestrichen.**10. § 328 wird folgender Absatz 4 angefügt:**

„(4) Werden die Angaben im Jahresabschluß oder im Konzernabschluß außer in Deutscher Mark auch in Europäischer Währungseinheit gemacht, ist der am Bilanzstichtag gültige Umrechnungskurs zugrunde zu legen. Dieser Kurs ist im Anhang anzugeben.“

11. Nach § 354 wird eingefügt:**„§ 354 a**

Ist die Abtretung einer Geldforderung durch Vereinbarung mit dem Schuldner gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen und ist das Rechtsgeschäft, das diese Forderung begründet hat, für beide Teile ein Handelsgeschäft, oder ist der Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Schuldner kann jedoch mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger leisten. Abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3**Änderung des Gesetzes
betreffend die Gesellschaften
mit beschränkter Haftung**

In § 84 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) geändert worden ist, wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 2**Neubekanntmachungsermächtigung**

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des D-Markbilanzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5**Inkrafttreten, Anwendung**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. **Die gemäß Artikel 2 Nr. 2 und 7 geänderten Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs dürfen jedoch auf alle Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 1990 beginnen.**

Bericht der Abgeordneten Dr. Wolfgang Götzer, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Ludwig Stiegler und Dr. Hans de With

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes — Drucksache 12/7262 — in seiner 225. Sitzung vom 28. April 1994 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. Juni 1994 abschließend beraten und schlägt dem federführenden Rechtsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste vor, auf die von der Bundesregierung vorgeschlagene Ergänzung des § 40 Abs. 4 des D-Markbilanzgesetzes zu verzichten. Die Begründung zu diesem Vorschlag ist dem Bericht zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b zu entnehmen. Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuß zu Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzentwurfs die an dieser Stelle in den Bericht aufgenommenen Ausführungen aufzunehmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 81. Sitzung am 25. Mai 1994 beraten und einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage in seiner 93. Sitzung vom 25. Mai 1994 beraten und ohne Gegenstimmen bei Enthaltung der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Entwurf in seiner 83. Sitzung vom 25. Mai 1994 beraten. Er schlägt dem federführenden Rechtsausschuß einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage unter Berücksichtigung einiger Änderungsvorschläge zu empfehlen, die Bestandteil der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses sind. Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich im wesentlichen auf die Umsetzung der Mittelstandsrichtlinie und der ECU-Änderungsrichtlinie sowie auf Klarstellungen und redaktionelle Verbesserungen beim D-Markbilanzgesetz.

Den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des Handelsgesetzbuchs — Drucksache 12/7570 — hat der Deutsche Bundestag in seiner 228. Sitzung vom 19. Mai 1994 zur federführenden

Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Entwurf in seiner Sitzung vom 15. Juni 1994 beraten und einvernehmlich für erledigt erklärt.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/7262 — in seiner 132. Sitzung vom 26. Mai 1994 und beide Gesetzentwürfe in seiner 133. Sitzung vom 15. Juni 1994 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/7262 — in veränderter und erweiterter Fassung, wie sie aus der obigen Zusammenstellung ersichtlich ist und die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/7570.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Der Rechtsausschuß hat bei seinen Beratungen gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7262 — eine Reihe von Änderungen beschlossen. Die Änderungen betreffen zum Teil das D-Markbilanzgesetz selbst. Die wichtigste Änderung folgt jedoch aus der Entscheidung des Rechtsausschusses, einen Entwurf zur Umsetzung der Mittelstandsrichtlinie in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Die dazu erforderlichen Änderungen des Handelsgesetzbuchs werden zusammen mit einer weiteren mittelstandsfreundlichen Änderung des Gesetzes in einem neuen Artikel 2 in den Gesetzentwurf eingefügt. Durch diese Änderung erledigt sich auch das Anliegen des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD — Drucksache 12/7570.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

a) Zu Artikel 1

Einigkeit bestand im Rechtsausschuß darüber, daß Änderungen und Ergänzungen des D-Markbilanzgesetzes erforderlich sind, um den Anforderungen der Praxis zu genügen und die Anwendbarkeit des Gesetzes zu verbessern. Der Regierungsentwurf fand daher im Grundsatz Zustimmung.

Der Ausschuß war jedoch der Auffassung, daß verschiedene Änderungen zum Regierungsentwurf erforderlich sind. Zum einen sollen durch die vorgeschlagenen Änderungen Nachteile dadurch vermieden werden, daß bestimmte Fallgruppen nicht in den Anwendungsbereich einer Vorschrift einbezogen sind; dies gilt für die Änderungen zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe ba und bd sowie Nr. 14

Buchstabe db. Ferner soll durch die vorgeschlagene Änderung zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d die Durchsetzbarkeit der Verrechnung der Ausgleichsforderung oder der Rückzahlungsverpflichtung verbessert werden. Schließlich sollen durch Umformulierungen die Verständlichkeit des Gesetzes verbessert und Unklarheiten beseitigt werden; dies gilt für die Änderungen zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 13 Buchstabe b sowie Nr. 14 Buchstabe cb und dc.

Bei den Umformulierungsvorschlägen werden zum Teil Änderungsanträge des Bundesrates berücksichtigt; dies gilt für die Änderungen zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 13 Buchstabe b. Ebenfalls auf einen Änderungsantrag des Bundesrates geht die vom Finanzausschuß empfohlene Streichung des Artikels 17 Buchstabe b (§ 40 Abs. 4 Satz 3 DMBilG) zurück. Dagegen hat der Rechtsausschuß die Anregung des Bundesrates nicht aufgenommen, die Wörter „oder auf Maßnahmen im Vollzug des Altschuldenhilfegesetzes“ in Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe da (§ 36 Abs. 4 Satz 2 letzter Halbsatz) zu streichen. Der Rechtsausschuß hält die Regelung für erforderlich, da sie umfassender ist als die Regelung im § 6 des Altschuldenhilfegesetzes. Insofern wäre der Anwendungsbereich des § 6 des Altschuldenhilfegesetzes in Frage gestellt. Es ist daher bei nächster Gelegenheit zu prüfen, ob die Auswirkungen auf den Anwendungsbereich des § 6 des Altschuldenhilfegesetzes so weit gehen, daß die Vorschrift aufgehoben werden kann.

b) Zu Artikel 2

Die unter den Nummern 1 bis 9 vorgeschlagenen Änderungen dienen der Anpassung von Rechtsvorschriften des deutschen Rechts an die Richtlinie 90/604/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluß und der Richtlinie 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluß hinsichtlich der Ausnahmen für kleine und mittlere Gesellschaften sowie der Offenlegung von Abschlüssen in ECU (ABl. EG Nr. L 317 vom 16. November 1990, S. 57 bis 59; sog. Mittelstandsrichtlinie) sowie an die Richtlinie 94/8/EG des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge der Richtlinie 78/660/EWG (ABl. EG Nr. L 82 vom 25. März 1994, S. 33 bis 34; sog. ECU-Änderungsrichtlinie). Die Mittelstandsrichtlinie enthält Erleichterungen bezüglich des Jahresabschlusses insbesondere für kleine Kapitalgesellschaften; außerdem werden die Größenmerkmale angehoben. Die Richtlinie 94/8/EG enthält eine weitere Anhebung der Größenmerkmale.

Gemäß Artikel 10 Abs. 1 der Mittelstandsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 1. Januar 1993 zu erlassen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Nach Artikel 3 der ECU-Änderungsrichtlinie können die Mitgliedstaaten dieser Richtlinie zu einem von ihnen gewählten Zeitpunkt nachkommen.

Die Mittelstandsrichtlinie ist gemäß ihrem Artikel 11, die Richtlinie 94/8/EG gemäß ihrem Artikel 5 an die

Mitgliedstaaten gerichtet. Die Richtlinien sind daher nicht unmittelbar, sondern nur nach Maßgabe der Vorschriften des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten anzuwenden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die nach den Richtlinien möglichen Erleichterungen vollständig an die betroffenen Unternehmen weitergegeben. Insoweit werden alle Mitgliedstaatenwahlrechte ausgenutzt.

Die Höchstgrenzen für die Anhebung der Größenmerkmale zur Abgrenzung von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften werden voll ausgeschöpft.

Es werden auch alle Möglichkeiten für Erleichterungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses genutzt. Die wichtigste Erleichterung betrifft die Angaben über die Bezüge von Mitgliedern des Vorstands oder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats im Anhang: über die schon jetzt im geltenden Recht vorgesehene generelle Befreiung von kleinen Kapitalgesellschaften hinaus werden jetzt auch mittelgroße und große Kapitalgesellschaften von der Angabepflicht dann befreit, wenn sich anhand dieser Angaben das Einkommen eines bestimmten Mitglieds dieser Organe feststellen lassen würde; unter den gleichen Voraussetzungen können auch die Angaben über die Ergebnisverwendung bei GmbH entfallen.

Die weiteren Erleichterungen betreffen lediglich kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1. Diese werden insbesondere von bestimmten näheren Erläuterungen in der Bilanz oder im Anhang sowie von der Pflicht zur Offenlegung des Gewinnverwendungsbeschlusses befreit.

Der Umfang der erforderlichen Änderungen des deutschen Rechts ist gering. Es müssen lediglich neun Paragraphen des Handelsgesetzbuchs geändert und ein Paragraph eingefügt werden.

Die in Artikel 2 Nr. 11 auf Antrag der Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Ergänzung des Handelsgesetzbuchs schafft eine Regelung, die eine Abtretung von Geldforderungen zu Finanzierungszwecken erleichtert. Rechtsgeschäftliche Abtretungsverbote sollen künftig die Abtretung nicht mehr hindern. Die Schuldnerinteressen bleiben dadurch gewahrt, daß der Schuldner mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger leisten kann. Die vorgeschlagene Regelung dient der Förderung des Mittelstandes durch Erleichterung der Finanzierung aus dem Umlaufvermögen.

c) Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/7570 —

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/7570 — verfolgt die Zielsetzung, eine Abtretung von Geldforderungen zu Finanzierungszwecken durchsetzen zu können. Diesem Anliegen ist durch die Aufnahme des § 354a in das Handelsgesetzbuch durch Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/7262 — Rechnung getragen worden. Dies hat zur Folge, daß der Entwurf der Fraktion der SPD einstimmig für erledigt erklärt werden konnte.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuß den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes — Drucksache 12/7262 — unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung der Drucksache verwiesen.

Zur Gesetzesbezeichnung

Infolge der Aufnahme der Artikel 2 und 3 muß die Bezeichnung des Gesetzes geändert werden. In der Fußnote zur Bezeichnung des Gesetzes wird die umgesetzte Mittelstandsrichtlinie sowie die ECU-Änderungsrichtlinie mit ihren vollständigen Bezeichnungen und Fundstellen angegeben.

Zu Artikel 1 (Änderung des D-Markbilanzgesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 1 Abs. 5 DMBilG)

Die Ergänzung ist erforderlich, damit nicht bestimmte Fallgruppen von der Fristverlängerung ausgenommen werden. In der ehemaligen DDR wurden die Wohnungsbestände nicht nur von volkseigenen Wohnungswirtschaftsbetrieben bewirtschaftet. Gerade im ländlichen Bereich oder in kleineren Gemeinden sind oftmals den Kommunen direkt Wohnungsbestände zur selbständigen Bewirtschaftung und Verwaltung übertragen worden. Die Beschränkung auf volkseigene Wohnungswirtschaftsbetriebe nach dem Regierungsentwurf würde daher nicht alle aufgetretenen Fallvarianten erfassen.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 4 Abs. 3 Satz 4 DMBilG)

Der Änderungsvorschlag geht auf den Antrag Nummer 2 des Bundesrates (Drucksache 113/94 [Beschluß] vom 18. März 1994) zurück. Die Bundesregierung hatte insoweit eine weitere Prüfung zugesagt.

Nach näherer Prüfung ist zu befürchten, daß das Wort „anordnen“ zu eng ausgelegt werden könnte und Streitigkeiten darüber entstehen könnten, unter welchen Voraussetzungen eine „Anordnung“ vorliegt. Es soll daher — wie auch bereits in Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b und c des Regierungsentwurfs — das Wort „verlangen“ benutzt werden.

Zu Nummer 9 Buchstabe ba (§ 17 Abs. 4 Satz 2 DMBilG)

Durch die Streichung soll vermieden werden, daß ein Unternehmen, das einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auszuweisen hat, der nicht durch eine Ausgleichsforderung ausgeglichen wird, dadurch Nachteile erleidet, weil es bisher kein Sonderverlustkonto bilden darf, so daß es die späteren

Aufwendungen zwecks Auflösung der Rückstellungen nicht ergebniswirksam tätigen kann.

Die bisherige Regelung hatte den Zweck, sicherzustellen, daß durch die Bildung eines Sonderverlustkontos nicht ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag und eine daraus folgende Überschuldung beseitigt werden kann. Dieses Ziel kann aber auch auf andere Weise gewährleistet werden, nämlich durch die nachfolgend unter Buchstabe bd vorgeschlagene Ergänzung.

Zu Nummer 9 Buchstabe bd (§ 17 Abs. 4 Satz 4 DMBilG)

Die Ergänzung ist Folge der Streichung der Wörter „oder soweit nicht ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auszuweisen ist“ in Satz 1. Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, daß ein gebildetes oder erhöhtes Sonderverlustkonto nicht geeignet ist, eine Überschuldung zu beseitigen, wenn diese auf einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag beruht. Buchungstechnisch bleibt es daher beim Ausweis des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages. Das Sonderverlustkonto wird zusätzlich gebildet. Das sich hierwegen ergebende Eigenkapital wird gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 DMBilG in die Sonderrücklage eingestellt.

Zu Nummer 10 Buchstabe d (§ 24 Abs. 4a DMBilG)

Anders als bei der Abführungspflicht für Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe nach §§ 43a, 43b, bei denen die Zahlungen innerhalb einer 6-Wochen-Frist zu leisten sind und die Einhaltung der Abführung vom Abschlußprüfer zu prüfen ist, fehlen in den Fällen des § 17 Abs. 4a Satz 2 und 3 und des § 36 Abs. 4 Satz 5 entsprechende Regelungen, die es dem ursprünglichen Schuldner der Ausgleichsforderungen ermöglichen, die Verrechnung bzw. Rückzahlungspflicht gegenüber dem Unternehmen durchzusetzen. Denn der Schuldner der Ausgleichsforderung würde regelmäßig nicht erfahren, daß das Unternehmen in einer späteren Bilanz eine Rückstellung auflöst oder eine Berichtigung mit der Folge durchführt, daß eine ursprünglich gewährte Ausgleichsforderung nicht hätte gewährt werden müssen. Deswegen wird eine entsprechende Unterrichtungspflicht des Unternehmens eingeführt. Die Einhaltung dieser Unterrichtungspflicht soll vom Abschlußprüfer im Rahmen der Prüfung des späteren Jahresabschlusses, in dem die Auflösung der Rechtstellung bzw. die Berichtigung erfolgt ist, kontrolliert werden. Die Verletzung der Unterrichtungspflicht soll, damit der ursprüngliche Schuldner der Ausgleichsforderung davon erfährt, im Bestätigungsvermerk angegeben werden.

Zu Nummer 13 Buchstabe b (§ 27 Abs. 3 Satz 2 DMBilG)

Ebenso wie in § 4 Abs. 3 Satz 4 DMBilG soll auch hier das Wort „Anordnung“ vermieden werden und statt

dessen das neutralere Wort „Maßnahme“ gewählt werden.

Zu Nummer 14 Buchstabe cb (§ 36 Abs. 3 Satz 4 DMBilG)

Die Umformulierung gegenüber dem Regierungsentwurf dient der Klarstellung. Die Formulierung im Regierungsentwurf „Absatz 1 und 2 ist stets anzuwenden“ hat zu dem Mißverständnis geführt, daß in den genannten Fallgruppen eine Berichtigung unbefristet („stets“) möglich wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Frist für die Berichtigung ist allein in Absatz 4 geregelt. In Absatz 3 Satz 4 (neu) soll lediglich klargestellt werden, wann eine zur Berichtigung verpflichtende Werterhellung und keine neue Tatsache vorliegt.

Die Streichung der Wörter „zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Treuhandgesetz“ sollen mögliche überflüssige Rechtsstreitigkeiten darüber vermeiden, ob eine Maßnahme der Treuhandanstalt der Erfüllung ihrer Aufgaben dient oder nicht. Da die Treuhandanstalt stets nur im Rahmen des Treuhandgesetzes tätig sein darf, sind nähere Erläuterungen der Maßnahmen der Treuhandanstalt nicht erforderlich.

Zu Nummer 14 Buchstabe db (§ 36 Abs. 4 Satz 3 DMBilG)

Nach dem Regierungsentwurf soll das Wort „die“ vor dem Wort „Anteile“ gestrichen werden, um klarzustellen, daß nicht sämtliche Anteile an dem Unternehmen auf eine andere Person übergegangen sein müssen, sondern daß die Übertragung eines Anteils ausreiche. Eine solche Regelung kann jedoch zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen. In manchen Fällen wurden nämlich von der Treuhandanstalt im Zusammenhang mit anderen Privatisierungen geringfügige Anteile an einem Unternehmen (z. B. 2 v. H.) auf ein anderes Unternehmen übertragen. Bei solchen geringfügigen Anteilsübertragungen wäre es nicht sinnvoll, wenn dadurch die Ausgleichsforderungen und -verbindlichkeiten bei diesem Unternehmen nicht mehr geändert werden könnten. Die Änderungssperre soll erst dann eintreten, wenn die Mehrheit der Anteile an dem Unternehmen übertragen worden ist.

Nach dem Regierungsentwurf soll ferner klargestellt werden, daß die Änderungssperre nicht eintritt, wenn die Anteilsübertragung lediglich innerhalb des Bereiches der Treuhandanstalt erfolgte. Eine solche Regelung ist sinnvoll, damit Umstrukturierungen innerhalb des Bereiches der Treuhandanstalt nicht zu einer Änderungssperre führen. Es ist allerdings unklar, ob die Formulierung „andere Person außerhalb des Bereiches der Treuhandanstalt“ im Regierungsentwurf auch die Fälle abdeckt, in denen Finanzvermögen in Treuhandverwaltung des Bundes gemäß Artikel 22 Abs. 1 des Einigungsvertrages der Treuhandanstalt übertragen wurde. Bei diesen Fällen handelt es sich insbesondere um Unternehmen des ehemaligen Bereiches Kommerzielle Koordinierung. Auch Um-

strukturierungen zwischen den Unternehmen der Treuhandanstalt und dem der Treuhandanstalt übertragenen Finanzvermögen in Treuhandverwaltung des Bundes sollen nicht zur Änderungssperre führen. Um dies klarzustellen, soll die Formulierung „andere Personen außerhalb des Bereiches der Treuhandanstalt und des von ihr verwalteten Bundesvermögens“ gewählt werden.

Zu Nummer 14 Buchstabe dc (§ 36 Abs. 4 Satz 4 und 5 DMBilG)

Die Formulierung im Regierungsentwurf hat teilweise zu dem Mißverständnis geführt, mit dem Datum „31. Dezember 1994“ sei der Kalendertag gemeint. Eine solche Auslegung hätte aber zur Folge, daß eine Änderung der Ausgleichsforderungen und -verbindlichkeiten letztmals im Jahresabschluß 1993 möglich wäre, da eine Berichtigung nach § 36 stets nur „bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse“ erfolgen kann und der Jahresabschluß 1994 nicht am 31. Dezember 1994 aufgestellt wird, sondern erst in den ersten Monaten des Jahres 1995. Mit dem Datum „31. Dezember 1994“ kann daher nur der Bilanzstichtag gemeint sein. Um dies klarzustellen, soll die Formulierung entsprechend geändert werden.

Zu Nummer 17 Buchstabe b (§ 40 DMBilG)

Der Finanzausschuß schlägt vor, auf die von der Bundesregierung vorgeschlagene Ergänzung des § 40 Abs. 4 zu verzichten. Aufgrund der Gespräche der Berichterstatter mit den Vertretern der Verbände der betroffenen Kreditinstitute ist davon auszugehen, daß die Kreditinstitute Forderungen, die durch Aufbauhypotheken und vergleichbare Grundpfandrechte oder sonstige Grundpfandrechte im Sinne des § 16 Abs. 7 des Vermögensgesetzes gesichert sind, in ihren D-Markeröffnungsbilanzen überwiegend wertberichtigt haben. Wertberichtigungen, die auf der Nichtübernahme von Krediten beruhen, sind dem Grunde nach im Hinblick auf § 16 Abs. 9 Satz 1 und 2, § 18 b Abs. 3 des Vermögensgesetzes i. V. m. den Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes gerechtfertigt. Soweit infolge dieser Wertberichtigungen von Krediten die Vermögenswerte zur Deckung der aus der Einführung der Währung der Deutschen Mark und der Währungsumstellung in der früheren DDR hervorgehenden Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen nicht ausreichen, erhalten die Kreditinstitute gemäß § 40 Abs. 1 D-Markbilanzgesetz eine verzinsliche Forderung gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung, soweit die weiteren Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 DMBilG vorliegen. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um die Übernahme der Regelungen des Artikels 8 der Anlage I zum Staatsvertrag über die Währungsumstellung und die Einstellung von Ausgleichsforderungen und Ausgleichsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausgleichsfonds. Soweit Kreditinstitute keine Wertberichtigungen vorgenommen haben, sind die durch Aufbauhypotheken gesicherten Forderungen aktiviert worden.

Mit dem Vorschlag, § 36 DMBilG und damit die Zuteilung von Ausgleichsforderungen nach § 40 DMBilG auszuschließen, verfolgte die Bundesregierung die Absicht, daß die Ausgleichsforderungen in den D-Markeröffnungsbilanzen berichtet werden müssen. Die durch Aufbauhypotheken gesicherten Forderungen hätten spätestens im Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1992 ergebniswirksam abgeschrieben werden müssen, soweit sie nach § 16 Abs. 5 des Vermögensgesetzes nicht übergehen. Dies hätte zur Folge gehabt, daß bei den betroffenen Kreditinstituten eine erhebliche Vermögensverminderung eingetreten wäre. Die Lösung des Regierungsentwurfs hätte außerdem den Nachteil, daß eine Altlast der früheren DDR nicht über den Ausgleichsfonds Währungsumstellung ausgeglichen werden würde und sich damit die Frage der angemessenen Entschädigung nach § 16 Abs. 9 des Vermögensgesetzes erneut stellen würde.

Der Verzicht auf eine gesetzliche Neuregelung hat demgegenüber den Vorteil, daß sich die Eigenkapital-situation der betroffenen Kreditinstitute zunächst nicht ändert. Die weitere Abwicklung erfolgt fallbezogen, und zwar in der Weise, daß Ausfälle über Ausgleichsforderungen ausgeglichen werden. Die Ausgleichsforderungen sind zu berichtigen, sobald im Einzelfall ein von der Wertberichtigung abweichender Verwaltungsakt ergeht oder feststeht, daß ein solcher mangels Antragstellung innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht mehr ergehen wird. Ist eine Berichtigung der Ausgleichsforderungen nach § 36 Abs. 4 DMBilG nach dem 31. Dezember 1994 oder aus anderen Gründen nicht mehr möglich, bleibt die Ausgleichsforderung zwar bestehen. Die danach eingehenden Zahlungen auf die wertberichtigte Forderung werden aber aufgrund der Neuregelungen, die im Gesetzentwurf vorgesehen sind, an den Ausgleichsfonds abzuführen sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der vorgeschlagene Verzicht auf eine Änderung des § 40 Abs. 4 D-Markbilanzgesetz angesichts der bestehenden Rechtslage eine systemgerechte Lösung ist. Die Kreditinstitute werden nicht unangemessen beeinträchtigt. Der Ausgleichsfonds wird aufgrund der im übrigen vorgesehenen Neuregelungen in allen Fällen, in denen die durch Aufbauhypotheken gesicherten Forderungen fortbestehen, in erheblichem Umfang entlastet, weil entweder Ausgleichsforderungen ermäßigt oder später eingehende Zahlungen an den Ausgleichsfonds abgeführt werden. Außerdem werden Streitigkeiten über eine Entschädigung vermieden.

Der Rechtsausschuß schließt sich dieser Empfehlung des Finanzausschusses an.

Zu Nummer 19 (§ 43 a Abs. 1 DMBilG)

Der Anregung der Kreditwirtschaft, die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Frist bis zum Jahr 2030 auf das Jahr 2010 zu verkürzen, wird zwar nicht entsprochen. Der Ausschuß geht aber mit der Bundesregierung davon aus, daß nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum überprüft wird, in welchem Umfang die Frist zur Vermeidung eines unangemessenen

Überwachungsaufwands der Kreditinstitute verkürzt werden kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 264 Abs. 1 Satz 3 HGB)

Mit dieser Ergänzung soll das Wahlrecht des Artikels 6 der Mittelstandsrichtlinie ausgenutzt werden, nach welchem die Mitgliedstaaten gestatten können, daß kleine Kapitalgesellschaften nicht zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet sind, sofern sie die in Artikel 22 Abs. 2 der Richtlinie 77/91/EWG verlangten Angaben betreffend den Erwerb eigener Aktien im Anhang machen. Da Artikel 22 Abs. 2 dieser Richtlinie (dies ist die Zweite gesellschaftsrechtliche Richtlinie) längst umgesetzt ist und gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG die Verpflichtung zur Angabe im Anhang besteht, liegen die Voraussetzungen des Artikels 6 der Mittelstandsrichtlinie für eine Befreiung der kleinen Kapitalgesellschaften von der Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts vor.

Zu Nummer 2 (§ 267 HGB)

a) Absatz 1

Mit der Erhöhung der Größemerkmale wird Artikel 1 Abs. 1 der ECU-Änderungsrichtlinie umgesetzt. Gemäß Artikel 1 Abs. 3 dieser Richtlinie stellt die Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge die dritte fünfjährige Änderung gemäß Artikel 53 Abs. 2 der Vierten Richtlinie dar. Nach Artikel 53 Abs. 2 der Vierten Richtlinie prüft der Rat auf Vorschlag der Kommission alle fünf Jahre die in ECU ausgedrückten Beträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Gemeinschaft und ändert diese Beträge gegebenenfalls. Nach Ablauf des dritten Fünfjahreszeitraums (nach Erlass der Vierten Richtlinie) am 24. Juli 1993 hat eine Überprüfung durch die Kommission zu dem Ergebnis geführt, daß eine Anhebung auf die in Artikel 1 der Richtlinie 94/8/EG genannten Beträge erforderlich ist.

Mit dieser dritten Anhebung der in ECU ausgedrückten Beträge ist die in Artikel 1 der Mittelstandsrichtlinie enthaltene zweite fünfjährige Änderung überholt, so daß insoweit die Mittelstandsrichtlinie nicht mehr umzusetzen ist.

Für die Umrechnung des ECU in Deutsche Mark ist gemäß Artikel 2 der ECU-Änderungsrichtlinie der gemäß Artikel 2 der ECU-Änderungsrichtlinie der gemäß Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften am 21. März 1994 (Tag der Verabschiedung der Richtlinie) geltende Gegenwert zugrunde zu legen. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Gegenwert eines ECU 1,93083 Deutsche Mark (vgl. ABl. EG Nr. C 85 vom 22. März 1994, S. 4). Bei der Umrechnung in Deutsche Mark wurde ferner von dem Recht gemäß Artikel 12 Abs. 2 der Vierten Richtlinie Gebrauch gemacht, die Beträge um 10 v. H. zu erhöhen.

b) Absatz 2

Mit der Erhöhung der Größenmerkmale für mittelgroße Kapitalgesellschaften wird Artikel 1 Abs. 2 der ECU-Änderungsrichtlinie umgesetzt, wobei ebenfalls gemäß Artikel 2 für die Umrechnung des ECU in Deutsche Mark der am 21. März 1994 geltende Gegenwert zugrunde gelegt wird und von dem Recht gemäß Artikel 27 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 12 der Vierten Richtlinie Gebrauch gemacht wurde, die Beträge um 10 v. H. zu erhöhen.

Zu Nummer 3 (§ 274 a HGB — neu)

Mit dieser Vorschrift soll das Mitgliedstaatenwahlrecht des Artikels 5 Abs. 2 der Mittelstandsrichtlinie ausgenutzt werden. Danach wird Artikel 44 der Vierten Richtlinie so geändert, daß die Mitgliedstaaten die in Artikel 11 der Vierten Richtlinie bezeichneten Gesellschaften (d. h. kleine Kapitalgesellschaften) von der Verpflichtung befreien können, die in Artikel 15 Abs. 3 Buchstabe a und Abs. 4, den Artikeln 18 und 21 und Artikel 29 Abs. 2, Artikel 30 Abs. 2, Artikel 34 Abs. 2, Artikel 40 Abs. 2 und Artikel 42 Abs. 2 der Vierten Richtlinie verlangten Angaben zu machen.

In Nummer 1 des vorgeschlagenen neuen § 274 a soll von den in Artikel 15 Abs. 3 Buchstabe a der Vierten Richtlinie genannten Angabepflicht befreit werden.

In Nummer 2 soll von der in Artikel 18 der Vierten Richtlinie genannten Angabepflicht befreit werden.

In Nummer 3 soll von der in Artikel 21 der Vierten Richtlinie verlangten Angabepflicht befreit werden.

In Nummer 4 soll von der in den Artikeln 18, 41 in Verbindung mit Artikel 9 Aktiva E, Artikel 11 der Vierten Richtlinie genannten Angabepflicht befreit werden.

In Nummer 5 soll von der in Artikel 34 Abs. 2 der Vierten Richtlinie genannten Angabepflicht befreit werden.

Zu Nummer 4 (§ 276 HGB)

Mit dieser Regelung wird Artikel 5 Abs. 2 der Mittelstandsrichtlinie umgesetzt, sofern dieser von den nach Artikel 29 Abs. 2 der Vierten Richtlinie verlangten Angaben befreit.

Zu Nummer 5 (§ 286 HGB)

Mit dieser Regelung wird das Mitgliedstaatenwahlrecht des Artikels 4 der Mittelstandsrichtlinie ausgenutzt. Künftig soll die Ausnahmeregelung also über die generelle Befreiung von kleinen Kapitalgesellschaften hinaus (vgl. § 288 Satz 1) auch für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften gelten, sofern sich anhand der Angaben die Bezüge einer bestimmten Person feststellen lassen würden. Die Ausnutzung dieses Mitgliedstaatenwahlrechts ist aus Gründen des

Datenschutzes erforderlich, denn die Höhe der Bezüge einer Person gehören zu deren geschützten persönlichen Daten.

Zu Nummer 6 (§ 288 Satz 1 HGB)

Die Befreiung von den Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 4 ist auf Artikel 5 Abs. 2 der Mittelstandsrichtlinie gestützt, sofern dieser von der Angabepflicht nach Artikel 40 Abs. 2 der Vierten Richtlinie befreit. Die Befreiung von der Angabepflicht des § 285 Nr. 6 beruht auf Artikel 5 Abs. 2 der Mittelstandsrichtlinie, sofern dieser von der Angabepflicht des Artikels 30 Abs. 2 der Vierten Richtlinie befreit.

Zu Nummer 7 (§ 293 Abs. 1 HGB)

Die Anhebung der Abgrenzungsmerkmale für größenabhängige Befreiungen bei Konzernabschlüssen beruht auf Artikel 1 Abs. 2 der ECU-Änderungsrichtlinie in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 5 der Siebenten Richtlinie und Artikel 27 der Vierten Richtlinie.

Nach Artikel 6 Abs. 5 der Siebenten Richtlinie können die Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2000 (Frist des Artikels 49 Abs. 2 der Siebenten Richtlinie) die Größenmerkmale für die Befreiung bei Konzernabschlüssen auf das Zweieinhalbfache der in Artikel 27 der Vierten Richtlinie bezeichneten Größenmerkmale erhöhen. Da Artikel 1 Abs. 2 der ECU-Änderungsrichtlinie die Größenmerkmale des Artikels 27 Satz 1 der Vierten Richtlinie erhöht, können diese (gemäß Artikel 27 Satz 2 der Vierten Richtlinie um 10 v. H. erhöhten) Werte mit dem Zweieinhalbfachen multipliziert werden. Bezüglich der in § 293 Abs. 1 Nr. 1 genannten Größenmerkmale wird ferner von dem Recht gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Siebenten Richtlinie Gebrauch gemacht, die Werte um 20 v. H. zu erhöhen.

Zu Nummer 8 (§ 325 Abs. 1 Satz 1 HGB)

Diese Regelung ist auf Artikel 4 der Mittelstandsrichtlinie gestützt. Darin ist aus Datenschutzgründen anerkannt, daß die Angabe von Bezügen der Mitglieder der Organe einer Kapitalgesellschaft nicht erfolgen muß. Wenn aber Mitglieder von Organen einer Kapitalgesellschaft ihre Bezüge nicht anzugeben haben, dann muß dies auch für natürliche Personen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter gelten. Sonst müßte ein Gesellschafter-Geschäftsführer zwar seine Geschäftsführerbezüge nicht angeben, jedoch seine Dividenden-Einkünfte. Dies wäre mit der Zielsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschrift nicht vereinbar. Es wäre nicht vertretbar, natürliche Personen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter datenschutzmäßig schlechter zu stellen als Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats. Daher brauchen Angaben über die Gewinnverwendung nicht gemacht zu werden, wenn sich daraus die Gewinnanteile bestimmter Personen feststellen lassen.

Zu Nummer 9 (§ 326 Satz 2 HGB)

Diese Regelung ist eine Sonderregelung für kleine Kapitalgesellschaften zu der in § 325 Abs. 1 Satz 1 angefügten Regelung. Da bei kleinen Kapitalgesellschaften generell unterstellt werden muß, daß aus der Offenlegung des Gewinnverwendungsbeschlusses stets der Gewinn und damit die Gewinnanteile der Gesellschafter festgestellt werden können, muß auch hier aus Datenschutzgründen auf die Offenlegung verzichtet werden.

Zu Nummer 10 (§ 328 Abs. 4 HGB)

Mit dieser Regelung werden die Artikel 8 und 9 der Mittelstandsrichtlinie in das deutsche Recht übernommen. Die Angabe auch in ECU ist schon bisher zulässig. Nach der Mittelstandsrichtlinie müssen aber der Umrechnungskurs und dessen Angabe im Anhang gesetzlich geregelt werden.

Zu Nummer 11 (§ 354 a HGB)

1. Nahezu alle Großunternehmen in Deutschland schließen in ihren Einkaufsbedingungen die Abtretung von Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen aus. Die unter dem Schlagwort „Abtretungsverbot“ bekannte Regelung stützt sich auf § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Danach kann die Abtretung einer Forderung durch eine Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner ausgeschlossen werden.
2. Die Lieferanten, die sich Abnehmern mit einem Abtretungsverbot gegenübersehen, sind nicht in der Lage, ihre Außenstände zu Finanzierungszwecken zu verwenden. Obwohl die Forderungen gegen die genannten Großabnehmer und öffentlichen Stellen regelmäßig von einwandfreier Bonität sind, können gerade sie nicht als Finanzierungsinstrument genutzt werden.

Schätzungen des Deutschen Factoring-Verbandes haben ergeben, daß 1992 durch Abtretungsverbote für den Mittelstand Liquidität von mehr als 200 Mrd. DM blockiert wurde.

Großunternehmen gelten als pünktliche Zahler. Gleichwohl liegen zwischen Lieferung und Zahlung regelmäßig mindestens 45 Tage. Diese Zeit muß der Lieferant selbst überbrücken. Er muß nicht nur die Umsatzsteuer auf die Außenstände vorfinanzieren, sondern auch seine Arbeitnehmer und Vorlieferanten bezahlen.

Das Problem verschärft sich zunehmend nicht nur durch die wachsende Zahl von Unternehmen mit Abtretungsverboten, sondern durch die Umstrukturierung der Wirtschaft. Außenstände spielen insbesondere bei High-Tech-Unternehmen die entscheidende Rolle. Sie sind bei solchen Unternehmen oft der allein meßbare Vermögenswert, demgegenüber Anlagevermögen und andere Gegenstände des Umlaufvermögens in ihrer Bedeutung weit zurückgedrängt werden.

Dies gilt besonders für die Unternehmen in den neuen Bundesländern. Gegründet mit wenig Eigenkapital, dynamisch und auf Umsatzwachstum programmiert, benötigen sie externe Finanzierungsquellen, ohne aber traditionelle Kreditsicherheiten im Grundvermögen stellen zu können. Auch sie sind darauf angewiesen, ihre Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sofort zu Finanzierungszwecken einzusetzen.

Die Geltendmachung der Rechte aus einem Abtretungsverbot kann als Instrument der Ausübung von Marktmacht gesehen werden. Gerade in der letzten Zeit haben große Konzerne gezeigt, welchen wirtschaftlichen Druck sie auf den Mittelstand ausüben können. Der Abnehmer des mittelständischen Zulieferers, eigentlich sein Schuldner, kann ihn durch das Instrument des Abtretungsverbots in die Liquiditätsenge treiben. Denn er hat es in der Hand, Liquiditätsschwierigkeiten seines Lieferanten zu steigern. Eine solche Situation kann zum Machtmißbrauch führen.

In der augenblicklichen Wirtschaftslage nutzen viele Großabnehmer die eingeräumten Zahlungsziele voll aus. Dadurch wird der Liquiditätsbedarf der Zulieferunternehmen größer. Die meist mittelständischen Zulieferunternehmen brauchen ihre Außenstände, um Kredite zur Unternehmensfinanzierung zu erhalten. Dies wird durch Abtretungsverbote verhindert.

3. Eine Abtretung trotz eines Abtretungsverbots ist nach gegenwärtiger Rechtslage gemäß ständiger Rechtsprechung absolut unwirksam. Besteht eine Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner gemäß § 399 BGB, ist der Gläubiger nicht in der Lage, diese Forderung einem Dritten zu übertragen. Weder kann er die Forderung zu Kreditsicherungszwecken an ein Kreditinstitut abtreten, noch an ein Factoringinstitut verkaufen. Er kann sie auch nicht zur Sicherung eines Warenkredits an seinen Vorbehaltslieferanten, der dies regelmäßig von ihm verlangt, übertragen.
4. Eine auch nur annähernd vergleichbare rechtliche Situation ist in anderen europäischen und außereuropäischen Industrieländern nicht anzutreffen. Hierbei ist allerdings auch die unterschiedliche Form der Unternehmensfinanzierung in den einzelnen Ländern zu beachten, so daß sich eine rechtsvergleichende Betrachtung des Phänomens verbietet. Denn die Sicherung des kreditgebenden Gläubigers — sei es des Warenlieferanten, der Kreditinstitute oder eines Factoringinstituts — wird in jedem Land anders gehandhabt; z. T. stehen völlig unterschiedliche Rechtsinstitute zur Verfügung.

Wenn der Abtretungsausschluß als Rechtsinstitut in einer ausländischen Rechtsordnung überhaupt bekannt und zulässig ist, so hat er zum einen keine auch nur annähernd so weite Verbreitung und Bedeutung wie in der Bundesrepublik Deutschland. Zum anderen hat er nicht die absoluten Wirkungen, wie sie in der vorstehenden Nummer dargestellt worden sind.

5. Die Gesetzesänderung stellt sicher, daß

- a) eine Forderung aus Warenlieferungen und Dienstleistungen der Kreditfinanzierung wieder zugänglich gemacht wird;
- b) schutzwürdige Interessen des Forderungsschuldners gewahrt sind;
- c) schutzwürdige Belange Dritter nicht nachteilig berührt werden;
- d) Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gewährleistet sind;
- e) der Regelungsbereich nicht über das erstrebte Ziel hinausgeht.

Zu a)

Tritt der Gläubiger trotz einer vorangegangenen Vereinbarung über die Abtretungsausschließung seine Forderung an einen neuen Gläubiger, ein Kreditinstitut, ein Factoringinstitut oder einen Vorbehaltslieferanten ab, so ist die Abtretung uneingeschränkt wirksam. Die Forderung verläßt das Vermögen des Gläubigers, im Falle seiner Insolvenz fällt sie nicht in die Konkursmasse und kann bei ihm nicht mehr mit Wirkung gegen den neuen Gläubiger gepfändet werden. Die Forderung geht in das Vermögen des Kreditinstituts, des Factors oder des Vorbehaltslieferanten über. Die Forderungsabtretung stellt so wieder eine vollwertige Kreditsicherheit dar.

Die Rechtsprechung zur Priorität, Verfügungsermächtigung und Sittenwidrigkeit bei Forderungsabtretungen bleibt unberührt. Die bisherige Rechtsprechung, die im Bereich der Forderungsabtretungen im Verhältnis vor allem zwischen Waren- und Geldkreditgebern nach vielen Jahren der Unsicherheit Rechtsklarheit geschaffen hat, gilt unverändert fort.

Zu b)

Nach § 354 a Satz 2 erhält der Schuldner das Recht, ungeachtet der Abtretung mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger zu leisten. Dieses Recht steht ihm auch dann zu, wenn er von der Abtretung in Kenntnis gesetzt wird. Damit wird das Interesse des Forderungsschuldners, sich nicht auf wechselnde Gläubiger einzustellen sowie Verrechnungen und Zahlungsvereinbarungen mit dem alten Gläubiger vornehmen zu können, von der vorgeschlagenen Neuregelung uneingeschränkt gewahrt. Die Befürchtung des Schuldners, bei versehentlicher Zahlung an den „falschen“ Gläubiger nochmals leisten zu müssen, erscheint zwar in der heutigen Zeit angesichts des weitgehenden EDV-Einsatzes unbegründet. Gleichwohl bleibt der Schutz des Forderungsschuldners auch in dieser Hinsicht erhalten, jedoch verliert er die mit dem Abtretungsverbot verbundene faktische Machtstellung gegenüber dem Gläubiger.

Zu c)

Die vorgeschlagene Lösung führt dazu, daß z. B. Konfliktfälle zwischen dem Forderungsschuldner/Verwender eines Abtretungsverbots und einem Vorbehaltslieferanten mit verlängertem Eigentumsvorbehalt nicht mehr auftreten. Die vom Abtretungsverbot betroffene Forderung geht auf den Vorbehaltslieferanten über.

Zu d)

Das Erfordernis der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wird erfüllt. Im Falle der Insolvenz des Gläubigers steht die mit einem Abtretungsverbot belegte Forderung nach der Abtretung dem Zessionar zu. Er kann die Forderung aus der Konkursmasse aussondern bzw. — im Falle einer Sicherungszession — absondern. Zahlt der Forderungsschuldner an den alten Gläubiger, hat der Zessionar gegenüber dem Konkursverwalter ein Ersatzaussonderungsrecht hinsichtlich des gezahlten Erlöses. Die konkursrechtlichen Vorschriften über anfechtbare Rechtshandlungen, Unwirksamkeit von Verfügungen zu Lasten der Masse usw. bleiben von der vorgeschlagenen Änderung unberührt.

Durch die vorgeschlagene Regelung wird die Rechtssicherheit sogar erhöht. Es bleibt nämlich nicht mehr der freien Entscheidung des Forderungsschuldners/Verwenders eines Abtretungsverbots überlassen, durch seine Zustimmung zu bestimmen, wer bei mehreren Abtretungen entgegen dem Abtretungsverbot Forderungsberechtigter werden soll.

Zu e)

Die Aufnahme der Vorschrift im HGB stellt sicher, daß nur der kaufmännische Geschäftsverkehr und der Verkehr mit der öffentlichen Hand erfaßt wird. Belange der Verbraucher und der Arbeitnehmer werden nicht berührt.

6. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist ein Beitrag zur Harmonisierung des Rechts. Soweit eine Abtretungsausschließungsabrede im europäischen Ausland überhaupt bekannt ist, wird ihr die absolute Wirksamkeit überwiegend versagt.

Zu Artikel 3 (Änderung des GmbHG)

Die Änderung soll die bisherige Verweisung in § 84 Abs. 1 Nr. 2 auf § 71 Abs. 2 berichtigen. Durch das Bilanzrichtliniengesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 235) wurde § 71 neu gefaßt. § 71 Abs. 2 wurde § 71 Abs. 4. In § 84 Abs. 1 Nr. 2 muß daher auf § 71 Abs. 4 verwiesen werden.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Anwendung)

Es bleibt dabei, daß das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft treten soll. Es wird allerdings die

rückwirkende Anwendung der in Artikel 2 erhöhten Größenmerkmale gestattet, um zu vermeiden, daß kleinen und mittelgroßen Unternehmen wegen der verzögerten Anpassung an die Mittelstandsrichtlinie Nachteile entstehen.

Bezüglich der Regelung in Artikel 2 Nr. 11 ist auf folgendes hinzuweisen: Soweit Geldforderungen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstehen, können rechtsgeschäftliche Abtretungsverbote, auch wenn sie vorher vereinbart wurden, nur dazu führen, daß die Abtretung dem Schuldner gegenüber unwirksam ist.

Bonn, den 15. Juni 1994

Dr. Wolfgang Götzer
Berichtersteller

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten

Ludwig Stiegler

Dr. Hans de With

